

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Stephen Brauer FDP/DVP**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

### **Praktikabilität der Online-Lehre an der Universität Tübingen**

#### **Kleine Anfrage**

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Anteilen werden Lehrveranstaltungen an der Universität Tübingen im Wintersemester 2020/2021 als reine Online-Veranstaltung, als reine Präsenzveranstaltung oder Hybridveranstaltung angeboten unter Angabe, inwiefern sich diese Verteilung mit den coronabedingten Einschränkungen im November 2020 verändert hat, die zu einer (vorübergehenden) Aussetzung des Präsenzbetriebs geführt haben?
2. Auf welche Weise berücksichtigen die Lehrenden bei der Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen, dass Studierende möglicherweise nicht immer eine gute Internetverbindung zur Verfügung haben?
3. Nach welchen Kriterien und Maßgaben wird bei den ausschließlich digital angebotenen Veranstaltungen eine Online-Anwesenheitspflicht generell oder zu einer bestimmten Zeit statuiert?
4. In welchem prozentualen Verhältnis werden aktuell Lehrveranstaltungen mit oder ohne Anwesenheitspflicht durchgeführt?
5. Wie wird dabei berücksichtigt, dass manche Studierende möglicherweise nicht über eine hinreichend leistungsfähige Internetverbindung verfügen?
6. In welchen Ausnahmefällen soll es nötig sein, dass Studierende bei bestimmten Lehrveranstaltungen live anwesend sein müssen?
7. Welche technischen, praktischen oder sonstigen Alternativen zur Sicherung des Lernerfolgs der Studierenden auch ohne deren Anwesenheit existieren aus Sicht des Ministeriums?

8. Welche technischen Lösungen für online abgehaltene Lehrveranstaltungen treffen auf datenschutzrechtliche Bedenken und welche Empfehlungen seitens des Wissenschaftsministeriums können hierzu gegeben werden?
9. Welche verallgemeinerbaren Aussagen zur Praxis der Lehrveranstaltungen mit Blick auf die Online-Anwesenheitspflichten und die technischen Voraussetzungen in der Sphäre der Studierenden kann das Wissenschaftsministerium zu Beginn des Wintersemesters 2020/2021 treffen?
10. Welche Möglichkeiten erkennt das Ministerium, die Hochschulen bei der Ausgestaltung des Lehrbetriebs und die Studierenden bei einem möglichst störungsfreien Studium im laufenden Semester zu unterstützen?

12. 11. 2020

Brauer FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2020 Nr. 41-771-8-1506.35/1/1 beantwortet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Kleine Anfrage wie folgt:

*Ich frage die Landesregierung:*

1. *In welchen Anteilen werden Lehrveranstaltungen an der Universität Tübingen im Wintersemester 2020/2021 als reine Online-Veranstaltung, als reine Präsenzveranstaltung oder Hybridveranstaltung angeboten unter Angabe, inwiefern sich diese Verteilung mit den coronabedingten Einschränkungen im November 2020 verändert hat, die zu einer (vorübergehenden) Aussetzung des Präsenzbetriebs geführt haben?*

Die organisatorische Planung für das Wintersemester 2020/2021 an der Universität Tübingen sah vor, dass ab dem 2. November 2020 bis zu 50 Prozent der Lehrveranstaltungen in Präsenz hätten stattfinden können. Nach dem deutlichen Anstieg der Infektionszahlen im September und Oktober entschieden sich viele Lehrende aus Gründen der Vorsorge, ihre Lehrveranstaltungen überwiegend digital anzubieten. Unmittelbar vor Beginn der Vorlesungszeit waren noch rund 20 Prozent der Veranstaltungen für die Präsenzlehre vorgesehen. Diese wurden nach Inkrafttreten der Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst am 2. November 2020 ebenfalls weitgehend auf virtuelle Formate umgestellt. Ausgenommen sind die in der Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst genannten Fälle (Laborpraktika, Präparierkurse, Prüfungen, Zugangs- und Zulassungsverfahren sowie Veranstaltungen mit überwiegend praktischen Unterrichtsanteilen, beispielsweise im Medizin- und Sportstudium), soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind.

2. *Auf welche Weise berücksichtigen die Lehrenden bei der Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen, dass Studierende möglicherweise nicht immer eine gute Internetverbindung zur Verfügung haben?*
5. *Wie wird dabei berücksichtigt, dass manche Studierende möglicherweise nicht über eine hinreichend leistungsfähige Internetverbindung verfügen?*

Die Fragen 2 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Digitale Lehrveranstaltungen können asynchron (vorproduziert mithilfe von Videos oder mittels asynchroner Kommunikations- oder Interaktionsformen wie Aufgabengruppen, Foren, Wikis u. a.) oder synchron (live in Echtzeit per Videokonferenz) durchgeführt werden. Die Dozierenden wählen dabei eine für ihr Thema und die zu vermittelnden Kompetenzen geeignete Lehrmethode aus. Dabei haben Lehrende auch zu berücksichtigen, dass Studierende nicht immer eine gute Internetverbindung zur Verfügung haben. Im Falle von synchronen Veranstaltungen wird ermöglicht, den Stoff einer verpassten Online-Sitzung anderweitig nachzuholen.

*3. Nach welchen Kriterien und Maßgaben wird bei den ausschließlich digital angebotenen Veranstaltungen eine Online-Anwesenheitspflicht generell oder zu einer bestimmten Zeit statuiert?*

*6. In welchen Ausnahmefällen soll es nötig sein, dass Studierende bei bestimmten Lehrveranstaltungen live anwesend sein müssen?*

Die Fragen 3 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Eine Online-Anwesenheitspflicht besteht nach Mitteilung der Universität Tübingen nur in Ausnahmefällen. Diese Ausnahmefälle sind gegeben, wenn der Lernerfolg der Studierenden ohne deren Anwesenheit auf anderem Wege nicht erreicht werden kann. Können Studierende bei Vorliegen besonderer Umstände, die sie nicht zu vertreten haben, nicht teilnehmen, besteht die Möglichkeit, sich an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan zu wenden.

*4. In welchem prozentualen Verhältnis werden aktuell Lehrveranstaltungen mit oder ohne Anwesenheitspflicht durchgeführt?*

Der aktuelle Anteil der Präsenzveranstaltungen kann von der Universität Tübingen nicht prozentual beziffert werden – auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. In Präsenzform wurden vom Rektorat mit Beschluss vom 2. November 2020 allgemein und ausschließlich zugelassen:

- Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume oder Sportstätten erfordern, insbesondere Laborpraktika, praktische Ausbildungsanteile mit Patientenkontakt unter Einhaltung der Vorgaben der Klinika und Lehrkrankenhäuser, Präparierkurse sowie Veranstaltungen mit überwiegend praktischen Unterrichtsanteilen,
- Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen,
- Zugangs- und Zulassungsverfahren, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind.

Die zwingende Notwendigkeit liegt bei allen Veranstaltungen vor, die curricular vorgeschrieben sind und bei denen nach Einschätzung der zuständigen Dekanate die Qualifikationsziele der Lehrveranstaltung offensichtlich nicht unter Verwendung von Online-Formaten erreicht werden können. Die Durchführung solcher Veranstaltungen ist epidemiologisch verantwortbar, da sie nur unter den Bedingungen des Hygienekonzepts der Universität Tübingen zulässig ist. Die zwingende Notwendigkeit liegt insbesondere auch bei Prüfungen vor, soweit sie nicht in digitale Formate überführt werden können. So ist etwa in der mündlichen Prüfung im Ersten Staatsexamen Lehramt – das in der Ressortverantwortung des Kultusministeriums liegt – kein rein digitales Format, sondern die Präsenz des Prüflings vorgesehen.

Die Universität Tübingen hat für die Durchführung digitaler Prüfungen die satzungsmäßigen Voraussetzungen geschaffen und bereits im Sommersemester 2020 die Umstellung auf digitale Prüfungen in vielen Fällen umgesetzt.

*7. Welche technischen, praktischen oder sonstigen Alternativen zur Sicherung des Lernerfolgs der Studierenden auch ohne deren Anwesenheit existieren aus Sicht des Ministeriums?*

An den Hochschulen in Baden-Württemberg werden verschiedene Lernmanagement-Systeme (LMS) zur Distribution von Lernmaterialien wie Literatur und Aufzeichnungen eingesetzt. Außerdem ist über die LMS ebenfalls ein Austausch mit den Studierenden (u. a. in Foren und Chats möglich). LMS können von den Lehrenden aber auch genutzt werden, um den Lernerfolg sicherzustellen, beispielsweise mit Hilfe von Aufgaben, Tests oder Diskussionsfragen.

*8. Welche technischen Lösungen für online abgehaltene Lehrveranstaltungen treffen auf datenschutzrechtliche Bedenken und welche Empfehlungen seitens des Wissenschaftsministeriums können hierzu gegeben werden?*

Die Corona-Pandemie hat die Hochschulen dazu gezwungen, die Präsenzlehre sehr schnell auf digitale Formate umzustellen. Dies haben die Hochschulen in Baden-Württemberg bemerkenswert gut gemeistert. Aufgrund dieser neuen, noch nie dagewesenen Herausforderung wurde kurzfristig auf verschiedene bestehende Kommunikationsdienste wie z. B. Webex, Microsoft Teams, GoToMeeting, BigBlueButton oder Zoom zurückgegriffen, um genügend Kapazitäten für die Online-Lehre zur Verfügung zu stellen. Wichtig war es hier, durch Diversifizierung der Tools/Systeme Resilienz zu schaffen.

Dem Wissenschaftsministerium ist es ein großes Anliegen, dass datenschutzkonforme Kommunikationsdienste genutzt werden. Das Ministerium würde es zudem begrüßen, wenn die Hochschulen mittel- bis langfristig einen gemeinsamen Kommunikationsdienst nutzen bzw. aufbauen. Das „Experimentieren“ mit verschiedenen Tools/Systemen während des Sommersemesters 2020 und im Wintersemester 2020/2021 kann als Chance gesehen werden, um das „richtige“ Tool/System für den jeweiligen Zweck zu identifizieren (z. B. sind spezielle Systeme für Musikhochschulen erforderlich, die qualitativ hochwertige Töne übertragen können).

*9. Welche verallgemeinerbaren Aussagen zur Praxis der Lehrveranstaltungen mit Blick auf die Online-Anwesenheitspflichten und die technischen Voraussetzungen in der Sphäre der Studierenden kann das Wissenschaftsministerium zu Beginn des Wintersemesters 2020/2021 treffen?*

In der aktuellen Situation kann an den Hochschulen nur in den o. g. Ausnahmefällen Präsenz-Studienbetrieb angeboten werden. Online-Angebote sind daher eine wichtige Alternative, um einen Studienbetrieb zu ermöglichen. Hierfür müssen die Studierenden über ein Endgerät wie beispielsweise einen Laptop und über eine funktionierende Internetverbindung verfügen.

In der Sphäre der Studierenden können bei der Nutzung digitaler Angebote der Hochschulen diverse individuelle technische Schwierigkeiten auftreten. Dazu zählen zum Beispiel Rechner unterschiedlicher oder ungenügender Leistungsfähigkeit, nicht vollständig funktionierende Peripheriegeräte, Probleme mit dem WLAN oder Mobilfunknetz etc. Diese technischen Rahmenbedingungen liegen außerhalb der Einflussmöglichkeiten des Wissenschaftsministeriums und der Hochschulen.

Im Hinblick auf die Internetverbindung sind beide Seiten – Hochschulen, aber auch Studierende etwa durch die Wahl eines verlässlichen Anbieters mit einer entsprechenden Netzabdeckung – in der Verantwortung, ihr Mögliches dafür zu tun, dass eine hinreichend stabile und schnelle Internetverbindung zur Verfügung steht. Die Hochschulen können auf bereits existierende E-Learning-Angebote mit moderner Didaktik sowie auf Erfahrungen zurückgreifen und diese rasch weiter ausbauen. Um Lehrende bei der Erstellung von Online-Lehrangeboten zu unterstützen, fördert das Wissenschaftsministerium darüber hinaus das von der Universität Tübingen betriebene Zentrale Repositorium für Open Educational Resources (ZOERR) als Landesinfrastruktur für alle baden-württembergischen Hochschulen.

In der aktuellen Situation ist das ZOERR eine ideale Kooperationsplattform für den standortübergreifenden Aufbau und Austausch von Lehr-/Lernmaterialien in Teamarbeit. 23 baden-württembergische Hochschulen haben das ZOERR mittlerweile in ihren lokalen Authentifizierungskontext integriert und können so, über alle Standorte hinweg, gemeinsam an OER-Publikationen arbeiten, diese testen, bewerten und schließlich gemeinsam veröffentlichen.

*10. Welche Möglichkeiten erkennt das Ministerium, die Hochschulen bei der Ausgestaltung des Lehrbetriebs und die Studierenden bei einem möglichst störungsfreien Studium im laufenden Semester zu unterstützen?*

Im Kontext der vorangegangenen Fragen wird an dieser Stelle davon ausgegangen, dass die technische Ausgestaltung gemeint ist.

Voraussetzung für alle Rechen- und Speicherdienste im Land ist ein leistungsfähiges Wissenschaftsnetz, das mit dem maßgeblich vom Wissenschaftsministerium finanzierten Landeshochschulnetz BelWü (Baden-Württemberg extended LAN) seit 1987 in Betrieb ist und laufend weiterentwickelt wird. Damit steht den Hochschulen des Landes ein ausreichend dimensioniertes Datennetz zur Verfügung. Durch die coronabedingte Verlagerung vieler Arbeits- und Studienplätze in den Privatbereich kommt es zu einem erhöhten Datenverkehr von und zu deutschen Zugangsnetzbetreibern. Entsprechend hat BelWü sein Peering und punktuell auch Netz-Transitabkommen mit Landesmitteln ausgebaut.

Die für die Ermöglichung bzw. Weiterführung des Studienbetriebs der Hochschulen im Sommersemester 2020 vom Wissenschaftsministerium bereitgestellte staatliche Soforthilfe mit einem Gesamtvolumen von 40,2 Mio. Euro in den Bereichen „Hardware und technische Ausstattung“, „Software für digitale Lehre und Lizenzen“ und „Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den didaktischen und technischen Support“ bildet für die zukünftige Entwicklung im Bereich der digitalen Lehre eine ausgezeichnete Ausgangsbasis. Auf diese Weise wurde bzw. wird den jungen Menschen – trotz Einschränkungen durch die Corona-Pandemie – ein nahezu reibungsloser Studienbetrieb ermöglicht und Zeitverluste in den Bildungsbiographien vermieden.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kunst